

Benutzungsordnung für Objekte der Gemeinde Rangsdorf

vom 22. Juni 2005

Aufgrund der §§ 14 und 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59,66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 16.06.2005 die folgende Benutzungsordnung für Objekte der Gemeinde Rangsdorf beschlossen:

I. Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf (nachstehend Gemeinde genannt) ist Betreiber der in der Anlage I aufgeführten Objekte.
- (2) Die Verwaltung der in der Anlage I aufgeführten Objekte kann durch die Gemeindevertretung auf Dritte übertragen werden. Die Dritten handeln dann entsprechend dieser Benutzerordnung unter eigenem Namen im Auftrag der Gemeinde.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Objekte kann nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die Sportstätten, Kegelbahnen und das Mehrzweckgebäude dienen nur sportlichen und kulturellen Zwecken. Neben den Schulen und Kitas stehen diese auch anderen Personengruppen zur Verfügung:
 - a) allen politischen Gremien der Gemeinde,
 - b) den Kirchengemeinden in der Gemeinde,
 - c) den Parteien und sonstigen Organisationen in der Gemeinde,
 - d) allen gemeinnützigen Vereinen und Vereinigungen der Gemeinde,
 - e) allen Einwohnern der Gemeinde für Weiterbildung und Zwecke des gemeinen Wohls,
 - f) allen Einwohnern der Gemeinde und
 - g) allen sonstigen Personen
- (5) Vorrangig haben ortsansässige Vereinigungen ein Nutzungsrecht.
- (6) Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen gelten, soweit in der Anlage II nicht Abweichendes geregelt ist.

II. Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) Anträge auf Überlassung der in der Anlage III aufgeführten Objekte können nur durch eine volljährige Person oder durch Vertretungsberechtigte von Firmen, Vereinen oder sonstigen Rechtsgesellschaften, nachstehend als „Antragsteller“ bezeichnet, unter Angabe der Anschrift (Wohn-/Firmen-/Vereinsanschrift, etc.), des Nutzungszeitraumes (Datum und Uhrzeit), des Verantwortlichen vor Ort (volljährige Person, Übungsleiter, Erzieher), der Anzahl der Teilnehmer und des Nutzungszweckes gestellt werden. Die Antragstellung ist schriftlich unter Wahrung einer 4-wöchigen Bearbeitungsfrist bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 vorzunehmen.
- (2) Die Überlassung der in der Anlage III aufgeführten Objekte kann einzeln oder zur regelmäßigen Nutzung erfolgen.
- (3) Die Vergabe von vereinzelt genutzten Zeiten wird je nach Örtlichkeit in einem „Veranstaltungsplan“ festgehalten.
- (4) Die regelmäßige Überlassung der Sportstätten wird in einem „Belegungsplan“ festgehalten.
- (5) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt entsprechend der Antragstellung, wenn in Anlage II nicht anders geregelt, in folgender Rang- und Reihenfolge:
 - a) Schulen in der Gemeinde
 - b) Jugendeinrichtungen und Kindertagesstätten in der Gemeinde,
 - c) gemeindlichen Gremien,

- d) gemeinnützig anerkannte Sportvereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Rangsdorf haben
 - e) gemeinnützig anerkannte Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Rangsdorf haben
 - f) sportliche Interessengruppen der Gemeinde,
 - g) Einwohner der Gemeinde und allen sonstigen Verbänden, Kirchengemeinden in der Gemeinde, Vereinen, Personen oder Personengruppen
- (6) Anträge, die verspätet oder erst nach Aufstellung des Veranstaltungs- oder Belegungsplanes eingehen, können nur noch im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten berücksichtigt werden.
 - (7) Die Art der Nutzung wird zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller vertraglich (schriftlich) geregelt. Mit der Unterzeichnung des Vertrages kommt zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis zu Stande, dem diese Benutzungsordnung zu Grunde liegt.
 - (8) Die Verfahrensweise hinsichtlich der Ausgabe von Schlüsseln bzw. die Öffnung der Räumlichkeiten wird von der Gemeinde bei Genehmigung der Nutzung bestimmt und mitgeteilt.
 - (9) Die Nutzung der Räumlichkeiten ohne schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters wird mit Zahlung des doppelten Benutzungsentgeltes entsprechend der Anlage III und/oder je nach Schwere des Verstoßes mit Abmahnung oder Hausverbot geahndet. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister.

III. Rechte, Pflichten und Benutzungsvorschriften

- (1) Die Nutzung der Räumlichkeiten ist nur gestattet, wenn eine volljährige Aufsichtsperson anwesend ist. Der Antragsteller ist für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtsperson oder der Antragsteller ist verpflichtet, sich vor und nach der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Inventars zu überzeugen. Schadhafte Gegenstände dürfen nicht benutzt werden. Die Schäden sind unverzüglich der Gemeinde, spätestens am nächsten Arbeitstag, zu melden. Dasselbe trifft zu, wenn festgestellt wird, dass Inventar fehlt.
- (3) In den genutzten Räumlichkeiten ist Ordnung und Sauberkeit zu halten. Das Inventar ist pfleglich und schonend zu behandeln. Die Duschräume in den Gebäuden, soweit vorhanden, dürfen nur mit Badeschuhen betreten werden. Bei der Benutzung der Duschen und der übrigen Waschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendigste Maß zu beschränken.
- (4) Der Antragsteller hat die genutzten Räumlichkeiten besenrein nach der jeweiligen Nutzung zu übergeben. Die Reinigung zu schulsportlichen Zwecken oder bei Nutzung durch Antragsteller des Personenkreises unter Ziffer II (5) Buchstaben a, b und c übernimmt die Gemeinde.
- (5) Die Benutzung von Haftmitteln jeglicher Art ist verboten.
- (6) Das Tragen von Straßenschuhen, Stollenschuhen und Sportschuhen mit färbenden Sohlen ist für die Nutzer der Sporthalle/des Mehrzweckgebäudes untersagt. Sportschuhe, die im Freien genutzt wurden, dürfen in der Halle nicht getragen werden und sind im Eingangsbereich, in der Sporthalle in den vorgesehenen Schuhablagen, gegen Turnschuhe für die Halle auszutauschen. Bei nicht-sportlicher Nutzung der Halle ist der Hallenboden mit Belag auszulegen. Für Ballspiele in der Sporthalle/des Mehrzweckgebäudes sind nur ungeölte und nicht im Freien benutzte Hallenbälle zugelassen.
- (7) Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder an den für sie bestimmten Platz zu stellen.
- (8) Gemeindeeigenes Inventar darf nicht ohne Genehmigung der Gemeinde oder des Eigentümers aus den Räumlichkeiten herausgenommen und an einem anderen Ort benutzt werden.
- (9) Das Öffnen und Schließen der Zugänge zu den Räumlichkeiten sowie das Schließen der Fenster und das Löschen der Beleuchtung obliegen der Aufsichtsperson oder dem Antragsteller.
- (10) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der Antragsteller für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst sowie für einen reibungslosen Ablauf verantwortlich. Alle für die Veranstaltung notwendigen organisatorisch-technischen Vor- und Nachbereitungen sowie die Durchsetzung dieser Benutzungsordnung liegen in seiner Verantwortung. Hierzu gehört auch, auf die Einhaltung der Verbote zu achten und diese gegebenenfalls durchzusetzen. Zuschauern ist der Aufenthalt nur im Zu-

schauerbereich gestattet. Bei anstehenden Punktspielen der Sektion Handball oder Turnieren in der „Erwin-Benke-Sporthalle“ ist zur Gewährleistung der Sicherheit durch den Antragsteller entsprechendes Ordnungspersonal einzusetzen, das gegebenenfalls bei hoher Lärmbelastigung durch Personengruppen reagieren kann, notfalls Platzverweise erteilt. Bei Veranstaltungen, die erst nach 22.00 Uhr enden, muss sichergestellt werden, dass für Anwohner keine Belästigung durch laute Musik und Lärm entsteht.

- (11) Hunde dürfen die in Anlage I aufgeführten Gebäude nicht betreten.
- (12) Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (13) Das Einschalten der Trainingsbeleuchtung hat sich auf die Zeit des Trainingsbetriebes zu beschränken. Es ist nicht gestattet, diese als Gehwegbeleuchtung zu verwenden oder nach Beendigung des Trainings eingeschaltet zu lassen.
- (14) Das Anbringen oder Aufstellen von Werbematerialien, Plakaten oder Ähnlichem darf nur an den dafür vorgesehenen Plätzen oder Flächen erfolgen. Werbeaufsteller aller Art bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die Gemeinde auf der Grundlage entsprechender Anträge.
- (15) Die Gemeinde ist befugt, je Objekt eine Hausordnung zu erlassen, die einzuhalten ist.

IV. Benutzungszeit

Die Nutzung der Objekte, soweit in der Anlage II nicht anders geregelt, ist werktags in der Zeit von 7.00 - 22.00 Uhr und an den Wochenenden in der Zeit von 8.00 - 22.00 Uhr zulässig.

V. Benutzungsentgelt

- (1) Für eine außerschulische Benutzung von Klassen- und Gruppenräumen, der Aula im Schulneubau der Grundschule, der Sportstätten, Kegelbahnen und dem Mehrzweckgebäude werden Benutzungsentgelte nach der Benutzungsentgeltordnung gemäß Anlage III, die Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, erhoben.
- (2) In begründeten Fällen kann auf Antrag das Benutzungsentgelt durch Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde erlassen werden.
- (3) Mit dem Benutzungsentgelt sind sämtliche Kosten abgegolten, ausgenommen für die Beseitigung von starken Verunreinigungen und Sachbeschädigungen.
- (4) Das Benutzungsentgelt ist spätestens zum Tag der Nutzung fällig und auf das Konto der Gemeinde Rangsdorf bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Kontonummer 363 702 0580, BLZ 160 500 00 zu überweisen.
- (5) An Säumige werden die Räumlichkeiten bis zur Bezahlung der Rückstände nicht mehr vergeben.

VI. Widerruf

- (1) Eine zeitweise oder dauernde Ausschließung von der Benutzung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung unter Ausschluss von Ersatzansprüchen kann vom Bürgermeister ausgesprochen werden.
- (2) Bei besonderem öffentlichen Interesse können durch Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde bereits vergebende Nutzungszeiten aufgehoben und für andere Zwecke vergeben werden. Dem Antragsteller, dem Nutzungszeiten aberkannt wurden, ist das bereits gezahlte Nutzungsentgelt zu erstatten. Der Antragsteller verpflichtet sich mit der Anerkennung der Benutzungsordnung, auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen der Aufhebung von Nutzungszeiten zu verzichten.

VII. Änderungen

- (1) Diese Benutzungsordnung kann nur durch Beschluss der Gemeindevertretung ergänzt oder geändert werden.

- (2) Ergänzungen oder Änderungen sind den Antragstellern, die im Besitz einer Nutzungsgenehmigung sind, schriftlich mitzuteilen. Sofern diese nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch erheben, gelten sie bei einem entsprechenden Hinweis in der Mitteilung als angenommen.

VIII. Haftung

- (1) Der Antragsteller haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die an den überlassenen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Die Gemeinde haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 838 BGB.
- (3) Die Gemeinde haftet gegenüber dem Antragsteller nicht für etwaige Haftpflichtansprüche der Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten sowie Besucher von Veranstaltungen und sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten, Räumlichkeiten, Geräte und Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen entstehen. Für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe oder anderen von Benutzern oder Besuchern abgestellten oder mitgebrachten Sachen haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.
- (4) Der Antragsteller verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

IX. Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. Benutzungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Rangsdorf vom 30.01.2003
 2. Benutzungsordnung für die Sportplatzanlagen der Gemeinde Rangsdorf (beschlossen am 09.03.2000)
 3. 1. Änderung zur Entgeltordnung für die Benutzung des Gebäudes „Kegelbahn, Groß Machnow, Dorfstr. 20 a vom 20.03.2003
 4. Benutzerordnung für das Gebäude Kegelbahn, Groß Machnow Dorfstr. 20 a vom 12.02.1996
 5. Benutzungsordnung für den Gemeinderaum im „Alten Pfarrhaus“ und dem Mehrzweckgebäude der Gemeinde Groß Machnow vom 30.09.2003
 6. Benutzungsordnung für die Aula im Grundschulersatzbau Rangsdorf vom 18.07.2000

Rangsdorf, den 22. Juni 2005

Siegel

gez. Rocher

Anlage I

zur Benutzungsordnung für Objekte der Gemeinde Rangsdorf

vom 22. Juni 2005

Objekte der Gemeinde Rangsdorf sind:

1. Schulen

- 1.1. Grundschule, Fichtestr. 8, 15834 Rangsdorf
 - 1.1.1. Klassenraum
 - 1.1.2. Aula im Schulneubau
- 1.2. Realschule, Großmachnower Str. 9, 15834 Rangsdorf
 - 1.2.1. Klassenraum
 - 1.2.2. Speiseraum im Hauptgebäude

2. Sportstätten

- 2.1. „Erwin-Benke-Sporthalle“, Fichtestr. 8, 15834 Rangsdorf
 - 2.1.1. Sporthalle
 - 2.1.2. Hartspielfeld (Außenbereich, direkt hinter/ an der Sporthalle)
- 2.2. Sportplatz Birkenallee, 15834 Rangsdorf
 - 2.2.1. Spielfeld
 - 2.2.2. Nebenplatz
 - 2.2.3. Vereinsgebäude
- 2.3. „Erich-Dückert-Sportforum“ Lindenallee, 15834 Rangsdorf
 - 2.3.1. Großfeldplatz
 - 2.3.2. Kleinfeldplatz (Hartplatz)
 - 2.3.3. Volleyball/Beachanlage
 - 2.3.4. Nebengebäude (Kraftsportraum)
 - 2.3.5. Gaststätte
 - 2.3.6. Sanitär- und Umkleidebereich,
 - 2.3.7. Vereins- und Gemeinderaum des SV Lok Rangsdorf e.V.
- 2.4. Sportplatz Groß Machnow, Dorfstr. 20 a, 15834 Rangsdorf, OT Groß Machnow
 - 2.4.1. Platz 1
 - 2.4.2. Platz 2
 - 2.4.3. Platz 3
 - 2.4.4. Sanitär- und Umkleidebereich

3. Kegelbahnen

- 3.1. Kegelbahn Rangsdorf, Am Strand 1, 15834 Rangsdorf
 - 3.1.1. Vierbahnenkegelanlage
 - 3.1.2. Gastraum (Küche, Vorbereitungsraum, Sanitäranlage)
- 3.2. Kegelbahn Groß Machnow, Dorfstr. 20 a, 15834 Rangsdorf, OT Groß Machnow
 - 3.2.1. Vierbahnenkegelanlage
 - 3.2.2. Gastraum

4. Mehrzweckgebäude

- 4.1. Mehrzweckgebäude Groß Machnow, Dorfstr. 9, 15834 Rangsdorf, OT Groß Machnow
 - 4.1.1. Sporthalle, Umkleide- und Sanitärräume (Erdgeschoss)
 - 4.1.2. Veranstaltungsraum mit Küche (Obergeschoss)

Anlage II
zur Benutzungsordnung für Objekte der Gemeinde Rangsdorf
vom 22. Juni 2005

Sonderbedingungen

1.1.1. Klassenraum

Besondere Regelungen

- Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Rangsdorf und der Musikschule Fröhlich vom 06.01.2004
- Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Rangsdorf und Bela Ujlaki vom 24.10.2002

1.1.2. Aula im Schulneubau

- (1) Private Feierlichkeiten jeglicher Art werden nicht gestattet.
- (2) Die Aula im Grundschulneubau ist in der Regel während der Schulzeit montags bis freitags von 7.00 – 16.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Vergabe der Räumlichkeiten wird von der Gemeinde im Einvernehmen mit der Grundschule geregelt.
- (4) Gewünschte Veränderungen zum Aufstellen des Mobiliars hat der Nutzungsberechtigte selbst vorzunehmen. Spätestens am nächsten Tag, 07.00 Uhr müssen die Einrichtungsgegenstände in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Die Reinigung der benutzten Räume muss auch zum gleichen Termin vollzogen sein.
- (5) Die für die Benutzung der angemeldeten Räumlichkeiten an Wochenenden, Feiertagen, in den Schulferien oder den späten Abendstunden erforderlichen Schlüssel sind vor der Veranstaltung vom Hausmeister der Grundschule in Empfang zu nehmen und nach der Veranstaltung zurückzugeben, Übernahme und Übergabe sind zu protokollieren.
- (6) In dem Grundschulneubau bestehen Rauch- u. Alkoholverbot. Zum Rauchen ist der Abfallbehälter (Ascher) außerhalb des Gebäudes zu benutzen.

Besondere Regelungen

- Die Nutzungsvereinbarung mit dem Gemischten Chor Rangsdorf e.V. vom 19.02.2001 bleibt bestehen.

2.1. „Erwin-Benke-Sporthalle“ (nachfolgend „Sporthalle“ genannt)

- (1) Die Sporthalle ist an den Schultagen von 7.30 - 16.00 Uhr den Schulen und dem Hort zur Nutzung vorbehalten.
- (2) Den unter Ziffer II (5) Buchstaben c - g aufgeführten Personengruppen der Benutzungsordnung steht die Sporthalle von Montag bis Freitag von 16.00 - 22.00 Uhr und am Samstag und Sonntag von 8.00 - 22.00 Uhr zur Verfügung.
- (3) Aufgrund der unterschiedlichen Auslastung der Sporthalle wird ein Belegungsplan für den Zeitraum vom 01.03. - 31.10. und 01.11. - 29.02. eines jeden Jahres aufgestellt. Die Antragstellung hat gemäß Ziffer II (1) der Benutzungsordnung zu erfolgen.
- (4) Die Vergabe der Sporthalle erfolgt entsprechend der Antragstellung in folgender Rang- und Reihenfolge:
 - a) schulsportliche Interessen der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde
 - b) sportliche Interessen der Jugend- und Kindertagesstätteneinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde

- c) sportliche Interessen gemeinnützig anerkannter Sportvereine mit Sitz in der Gemeinde Rangsdorf
 - d) sportliche Interessen gemeinnützig anerkannter Vereine, Verbände, sportlicher Interessengruppen mit Sitz in der Gemeinde Rangsdorf
 - e) Sonstige Interessen aller Antragsteller
- (5) In der Sporthalle liegt ein Kontroll- und Nutzungsbuch aus. Die Aufsichtsperson/der Antragsteller hat die Nutzung mit folgendem Mindestinhalt lesbar zu dokumentieren:
- 1. Datum der Nutzung
 - 2. Zeitumfang der Nutzung
 - 3. Name der Aufsichtsperson oder des Antragstellers
 - 4. Bezeichnung der Nutzungsart und der genutzten Räumlichkeiten
 - 5. Anzahl der Teilnehmer
- Gesondert sind Vorkommnisse und Feststellungen, insbesondere starke Verschmutzungen, die nicht auf die normale Nutzung zurückzuführen sind, festzuhalten.
- (6) Die Sporthalle ist in den im Land Brandenburg festgelegten Sommerferien geschlossen. Auf einen begründeten Antrag hin kann in einzelnen Fällen eine Sondergenehmigung für die Nutzung erteilt werden.
- (7) Das Rauchen im Flur-, Hallen-, Umkleide- u. Sanitärbereich sowie auf dem Hartspielfeld ist untersagt. Im Hallenbereich ist Ess- und Trinkverbot. Mitgebrachte Flaschen sind ordnungsgemäß in den vorhandenen Behältnissen im Eingangs- und Flurbereich zu entsorgen.

2.2. Sportplatz Birkenallee

Die Benutzung durch den Sportverein Rangsdorf 28 e.V. geht jeder anderen Benutzung vor.

Derzeit wird durch die Verwaltung ein Pachtvertrag erarbeitet, der für den Sportverein Rangsdorf 28 e.V. Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln beim Landessportbund ist.

2.3. „Erich-Dückert-Sportforum“ Lindenallee

- (1) Die Vergabe der Sportplätze erfolgt analog der Ziffer 2.1.(4) der Anlage II .
- (2) Die Zulassung von gewerblichen Händlern mit und ohne Verkaufsständen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Rangsdorf. Die Entscheidung trifft der Hauptausschuss. Die Standflächen der standfesten Verkaufsstände, die eine Fläche von 10 qm nicht überschreiten sollten, werden zugewiesen. Bei Zulassung von gewerblichen Händlern ist ein eventuell vorhandener Pachtvertrag zu berücksichtigen.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung eines Verkaufsstandes besteht nicht.
- (4) Die Inhaber von Verkaufsständen sind verpflichtet, Abfälle aller Art und das Leergut nach Ende der Veranstaltung aus den Sportplatzanlagen zu entfernen und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Für Sonderveranstaltungen können in Abänderung der Benutzungsordnung besondere Vereinbarungen, die der Schriftform bedürfen, getroffen werden.
- (6) In den Umkleide- und Duschräumen ist das Rauchen untersagt.

Besondere Regelungen

- Vereinbarung über die Nutzung von baulichen Anlagen im Sportforum Lindenallee vom 29.11.2002
- Erbbaurechtsvertrag UR.-Nr. 1/1999
- Mietvertrag zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Teltow-Fläming vom 29.07.1999

2.4. Sportplatz Groß Machnow

Besondere Regelungen

- Nutzungsvertrag über den Sportplatz, das Sportlerheim und die Kegelbahn in Groß Machnow vom 26.09.2003

3.1. Kegelbahn Rangsdorf

Besondere Regelungen

- Mietvertrag zwischen der Gemeinde und dem Kegelsportverein „Blau-Gold 70 Rangsdorf e.V.“ vom 12.01.1998

3.2. Kegelbahn Groß Machnow

- (1) Die Benutzung durch den Verein SV „Eintracht“ Groß Machnow e.V. geht jeder anderen Benutzung vor.
- (2) Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken ist in der Kegelanlage untersagt.

Besondere Regelungen

- Nutzungsvertrag über den Sportplatz, das Sportlerheim und die Kegelbahn in Groß Machnow vom 26.09.2003

Um eine einheitliche Regelung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für die ortsansässigen Vereine der Gemeinde Rangsdorf mit dem Ortsteil Groß Machnow zu schaffen, sind Vertragsverhandlungen mit dem Sportverein „Eintracht Groß Machnow e.V.“ erforderlich.

4.1. Mehrzweckgebäude Groß Machnow

- (1) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt analog der Ziffer 2.1.(4) der Anlage II.
- (2) Die Nutzung des Mehrzweckgebäude ist werktags in der Zeit von 15.00 - 22.00 Uhr und an den Wochenenden in der Zeit von 10.00 - 22.00 Uhr zulässig.
- (3) In den Einrichtungen liegt ein Kontroll- und Nutzungsbuch aus. Die Aufsichtsperson/der Antragsteller hat die Nutzung entsprechend der Ziffer 2.1. (5) der Anlage II lesbar zu dokumentieren.

Anlage III
zur Benutzungsordnung für Objekte der Gemeinde Rangsdorf
vom 22. Juni 2005

Benutzungsentgeltordnung

I
Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der nachstehend aufgeführten Objekte wird ein Benutzungsentgelt erhoben.
- (2) Bei besonderen Veranstaltungen kann abweichend von dem festgelegten Benutzungsentgelt ein besonderes Benutzungsentgelt vereinbart bzw. auf die Zahlung dieses verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Hauptausschuss.

II
Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der „Antragsteller“ gemäß Ziffer II (1) der Benutzungsordnung. Mehrere „Antragsteller“ sind Gesamtschuldner.

III
Entstehen, Fälligkeit, Zahlung

Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Nutzung. Die Benutzungsentgelte gemäß Ziffer II (7) der Benutzungsordnung werden durch eine Vereinbarung festgesetzt.

IV
Entgeltfreiheit

- (1) Die Jugend- und Kindertagesstätteneinrichtungen in der Gemeinde zahlen bei der Benutzung der in Anlage I aufgeführten Objekte kein Benutzungsentgelt.
- (2) Die Nutzung der gemeindlichen Objekte sind für Veranstaltungen der Gemeinde Rangsdorf entgeltfrei.
- (3) Die Nutzung der in Anlage I Ziffer 1, 2 und 4 aufgeführten Objekte durch die Kinder- und Jugendsportgruppen der ortsansässig gemeinnützigen Vereine ist entgeltfrei.
- (4) Kinder- und Jugendsportgruppen sind Sportgruppen, deren Mitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Darüber hinaus gilt diese Regelung auch für Mitglieder, die älter als 16 Jahre sind und über kein eigenes Einkommen verfügen bzw. sich in einer Ausbildung (Bezug einer Ausbildungsvergütung) befinden.

V
Entgelthöhe für Objekte der Anlage I

Für alle Objekte der Anlage I, die nicht nachstehend genannt werden, erfolgt keine Überlassung an Dritte. Hiervon ausgenommen sind besondere Regelungen aufgrund von bestehenden Vereinbarungen gemäß Anlage II.

➤ **Schulen**

1.1.2. Klassenraum

1.2.1. Klassenraum

1.2.2. Speiseraum im Hauptgebäude

Für Klassenräume und den Speiseraum in der Realschule beträgt das Benutzungsentgelt pro Tag je Raum 10,00 Euro.

1.1.2. Aula im Schulneubau

Für die Überlassung und Benutzung der Aula beträgt das Benutzungsentgelt pro Tag 50,00 Euro.

➤ **„Erwin-Benke-Sporthalle“**

2.1. Sporthalle

Das Benutzungsentgelt für den in Anlage II unter Ziffer 2.1. (4) Buchstabe c und d genannten Nutzerkreis beträgt pro Stunde 2,00 Euro, maximal 15,00 Euro pro Tag.

Für alle anderen Nutzer beträgt das Benutzungsentgelt je Tag 50,00 Euro.

➤ **Sportplatz Birkenallee**

2.2.1. Spielfeld

Das Benutzungsentgelt für den in Anlage II unter Ziffer 2.1. (4) Buchstabe c und d genannten Nutzerkreis beträgt pro Woche 5,00 Euro.

Für alle anderen Nutzer beträgt das Benutzungsentgelt je Tag 10,00 Euro.

2.2.3. Vereinsgebäude

Für die Überlassung und Benutzung des Vereinsgebäudes beträgt das Benutzungsentgelt pro Tag 10,00 Euro.

➤ **„Erich-Dückert-Sportforum“ Lindenallee**

2.3.1. Großfeldplatz

2.3.2. Kleinfeldplatz

Das Benutzungsentgelt für den in Anlage II unter Ziffer 2.1. (4) Buchstaben c und d genannten Nutzerkreis beträgt pro Woche 10,00 Euro je Spielfeld.

Für alle anderen Nutzer beträgt das Benutzungsentgelt je angefangene Stunde 25,00 Euro je Spielfeld.

2.3.6. Sanitär- und Umkleidebereich

Das Benutzungsentgelt für den in Anlage II unter Ziffer 2.1. (4) Buchstaben c bis e genannten Nutzerkreis beträgt pro Woche 10,00 Euro.

➤ **Sportplatz Groß Machnow**

2.4.1. Platz 1

2.4.2. Platz 2

2.4.3. Platz 3

Das Benutzungsentgelt für den in Anlage II unter Ziffer 2.1. (4) Buchstaben c und d genannten Nutzerkreis beträgt pro Woche 8,00 Euro je Spielfeld.

Für alle anderen Nutzer beträgt das Benutzungsentgelt pro Spielfeld je Tag 20,00 Euro.

2.4.4. Sanitär- und Umkleidebereich

Das Benutzungsentgelt für den in Anlage II unter Ziffer 2.1. (4) Buchstaben c bis e genannten Nutzerkreis beträgt pro Woche 10,00 Euro.

➤ Kegelbahn Groß Machnow

Das Benutzungsentgelt für die Nutzung der Kegelbahn beträgt je angefangene Stunde pro Bahn 5,00 Euro.

3.2.2. Gastraum

Für die Nutzung des Gastraumes für Veranstaltungen wird je angefangenen Tag ein Benutzungsentgelt in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

➤ Mehrzweckgebäude

4.1.1. Sporthalle (Erdgeschoss)

Das Benutzungsentgelt für den in Anlage II unter Ziffer 2.1. (4) Buchstaben c und d genannten Nutzerkreis beträgt 5,00 Euro pro Tag.

Für alle anderen Nutzer beträgt das Benutzungsentgelt 15,00 Euro pro Tag.

4.1.2. Veranstaltungsraum (Obergeschoss)

Das Benutzungsentgelt für den unter Ziffer II (5) Buchstaben b bis d genannten Nutzerkreis beträgt pro Tag 15,00 Euro.

Für alle anderen Nutzer beträgt das Benutzungsentgelt 30,00 Euro pro Tag.